

Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen

Liquidität und Finanzhilfen des Landes	
Niedersächsisches Wirtschaftsministerium / NBank	<p>Die angekündigten Förderprogramme zu den Soforthilfen des Landes Niedersachsen sind ab heute, Mittwoch, 25.03.2020, ab 15:00 Uhr, bei der NBank beantragbar.</p> <p>Niedersachsen-Soforthilfe Corona für Kleinunternehmen und Soloselbstständige</p> <p>Zuschuss des Landes für Soloselbstständige und Kleinunternehmen, mit bis zu 49 Beschäftigten. Es wird ein Liquiditätszuschuss gestaffelt nach der Anzahl der Betriebsangehörigen bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier.</p> <p>Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen</p> <p>Kredit zur Liquiditätshilfe, der im ersten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen einen Kreditbetrag bis 50.000 Euro zur Verfügung stellen kann. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier.</p> <p>Vorabankündigung - Soforthilfe vom Bund</p> <p>In Kürze stellt der Bund ein Förderprogramm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigten zur Verfügung (weitere Infos siehe unten). Über die Förderung können von Soloselbstständigen und Kleinstunternehmen bis zu 15.000 Euro beantragt werden. Erhalten Sie bereits die Förderung Niedersachsen-Soforthilfe Corona, dann können Sie ergänzend auch die Förderung des Bundes beantragen, wenn der Liquiditätsbedarf noch nicht gedeckt ist (<i>Hinweis: In einer älteren Fassung dieses Infoblattes wurde darauf hingewiesen, dass die gleichzeitige</i></p>

Inanspruchnahme der Zuschussprogramme des Landes und des Bundes nicht möglich ist und im ersten Schritt entweder der Zuschuss der NBank oder (!) der Bundeszuschuss beantragt werden kann. Diese Regelung wurde mittlerweile gestrichen, eine doppelte Beantragung ist nun doch möglich!)

Wichtig: Noch stehen für das Bundesprogramm keine Antragsformulare zur Verfügung. Wir informieren Sie so schnell wie möglich. Bitte vermeiden Sie bis dahin telefonische Anfragen!

Wichtige Hinweise für die Antragstellung - bitte lesen Sie diese sorgfältig:

1. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg über das Kundenportal der NBank. Das Kundenportal ist ab 15 Uhr erreichbar. Bis dahin bereitet die NBank alle Formulare für Sie vor ([zum Kundenportal](#)).
2. Sofern Sie in den letzten Wochen bereits formlos bei der NBank einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe Corona oder Niedersachsen-Liquiditätskredit gestellt haben, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Ihre Angaben für die weitere Bearbeitung nicht ausreichen. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über das [Kundenportal der NBank](#).
3. Melden Sie sich bitte jetzt für den NBank-Sondernewsletter an. Die NBank liefert Ihnen über diesen Kanal alle neusten Informationen. Auch die Anmeldung zum Newsletter muss eigenständig durchgeführt werden! ([zum Newsletter-Abo](#))
4. Klarstellung: Im Zusammenhang mit den Fragebögen ist es zu einem Missverständnis gekommen. Dieser Fragebogen ersetzt nicht den zwingend erforderlichen Antrag im NBank Kundenportal.

Trotz der erwarteten hohen Anzahl versucht die NBank eine kurze Bearbeitungszeit einzuhalten.

Bitte informieren Sie sich ab 15:00 Uhr selbstständig unter www.nbank.de.

Alle Infos zu den beiden Programmen finden Sie [hier](#). Die NBank ist per Email (beratung@nbank.de) und Hotline (0511-30031-333) für Fragen erreichbar.

Das nds. Wirtschaftsministerium hat zudem eine **Liste mit häufig gestellten Fragen von Unternehmen** zusammengestellt mit weiteren Infos zum Arbeitsrecht, zu Unterstützungsmöglichkeiten etc. ([hier klicken](#))

Das nds. Wirtschaftsministerium hat zudem folgende Liste mit Ansprechpartnern zusammengestellt:

	<p>Allgemeine Informationen für Unternehmen in Schwierigkeiten: Ansprechpartnerin: Frau Göhner, Tel: 0511 120 7872</p> <p>Informationen zu Landesbürgschaften: Ansprechpartnerin: Frau Göhner, Tel: 0511 120 7872</p> <p>Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen: Ansprechpartner: Herr Kohlmeier, Tel: 0511 120 57 02</p> <p>Informationen für Mittelstand und Handwerk Ansprechpartnerin: Frau Saß, Tel: 0511 120 5527</p> <p>Informationen zu Auswirkungen der Corona-Epidemie auf den Verkehrssektor: Ansprechpartner: Herr Sissel, Tel: 0511 120 7844</p>
<p>Niedersächsische Bürgschaftsbank</p>	<p>Das Land Niedersachsen hat seinen Bürgschaftsrahmen auf 3 Mrd. Euro erhöht. Die NBB verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage. Für diese Bürgschaften sind die Hausbanken der erste Ansprechpartner. (hier klicken).</p>
<p>Aussetzung von Rückzahlungen beim MikroSTARTER</p>	<p>Beim Förderkredit „MikroSTARTER“ zur Förderung von Gründungen und Unternehmensnachfolgen können die fälligen Rückzahlungen ausgesetzt werden. Darlehensnehmer des MikroSTARTERS können dies per E-Mail bei ihrem zuständigen Sachbearbeiter erbeten. Darzulegen ist in der E-Mail, warum und wie der Liquiditätsfluss des Unternehmens durch die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung gefährdet ist</p>
<p>Liquidität und Finanzhilfen des Bundes</p>	
<p>Bundeswirtschaftsministerium (BMW) / KfW</p>	<p>Die Bundesregierung hat ein weitreichendes Maßnahmenbündel beschlossen, um Arbeitsplätze schützen und Unternehmen zu unterstützen. Firmen und Betriebe werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Corona-Sofortzuschuss für Kleinunternehmen und Soloselbständige - Besserer Zugang für Kleinunternehmer und Soloselbständige zum ALG II (siehe unten) - Flexibles Kurzarbeitergeld und Arbeitszeitregelungen (siehe unten) - Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen (siehe unten) - Unbegrenzte Hilfezusage für lückenlose Liquiditätsabdeckungen <p>Hier erhalten Sie die jeweils aktuellen Informationen zu den zur Verfügung stehenden Programmen.</p>

	<p>Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus: <u>030 18615-1515</u></p> <p>Die Corona-Hilfen der KfW werden im sogenannten „Hausbankverfahren“ vergeben. Ansprechpartner für die Programme der KfW sind alle Banken, Sparkassen und genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute. Wir empfehlen daher umgehend Kontakt zu Ihrer Hausbank aufzunehmen.</p> <p>Dazu gehört insbesondere der KfW-Unternehmerkredit. Dieser bietet Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Die Beratung zum KfW-Unternehmerkredit erfolgt durch die Hausbank.</p> <p>Für Existenzgründer*innen und junge Unternehmen bis zu 5 Jahre gibt es ferner den klassischen ERP-Gründerkredit mit Krediten bis zu 100.000 Euro. Hier übernimmt die EU das Haftungsrisiko zu 80 %. Auch dieses Instrument stellt die KfW zur Verfügung und muss über die Hausbank beantragt werden.</p> <p>Bei der KfW erhalten Sie weitere Informationen zu den Kreditprogrammen (hier klicken).</p>
<p>Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige</p>	<p>Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) • Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) <p>Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.</p> <p>Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)</p> <p>Die Antragstellung erfolgt in Niedersachsen über die NBank.</p> <p>Erhalten Sie bereits die Förderung Niedersachsen-Soforthilfe Corona (siehe oben), dann können Sie ergänzend auch die Förderung des Bundes beantragen, wenn der Liquiditätsbedarf</p>

	<p>noch nicht gedeckt ist.</p> <p>Wichtig: Noch stehen für das Bundesprogramm keine Antragsformulare zur Verfügung. Wir informieren Sie so schnell wie möglich. Bitte vermeiden Sie bis dahin telefonische Anfragen! (Hinweis: In einer älteren Fassung dieses Infoblattes wurde darauf hingewiesen, dass die gleichzeitige Inanspruchnahme der Zuschussprogramme des Landes (siehe oben) und des Bundes nicht möglich ist und im ersten Schritt entweder der Zuschuss der NBank oder (!) der Bundeszuschuss beantragt werden kann. Diese Regelung wurde mittlerweile gestrichen, eine doppelte Beantragung ist nun doch möglich!)</p> <p>Weitere Infos erhalten Sie hier.</p>
<p>Besserer Zugang für Kleinunternehmer und Soloselbständige zum ALG II</p>	<p>Kleinunternehmer und Soloselbständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt.</p> <p>Weitere Infos erhalten Sie hier.</p>
<p>Neu-Regelungen bei der Insolvenzbeantragung</p>	<p>Unternehmen sollen nicht deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen.</p> <p>Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankiert die Bundesregierung das bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen. Weiter Infos finden Sie hier</p>
<p>Kurzarbeit</p>	
<p>Online-Anlaufstelle der Arbeitsagentur für Kurzarbeitergeld</p>	<p>Es müssen nur 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein (statt bisher 1/3), damit Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann. Den Arbeitgebern werden dann die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Auch Zeitarbeitsunternehmen können bereits jetzt einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Diese Regelungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 gelten.</p> <p>Weitere Informationen bei der Agentur für Arbeit erhalten Sie unter Tel. 0800 45555-20 oder hier</p> <p>Das Merkblatt zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:</p>

	<p>Kurzarbeitergeld kann auch online beantragt und abgerechnet werden. Einen Überblick über die eServices der Bundesagentur für Arbeit finden Sie hier:</p> <p>In diesem Video wird Ihnen anschaulich erklärt, unter welchen Voraussetzungen und wie Sie Kurzarbeitergeld beantragen können.</p>
Allgemeine Informationen	
Land Niedersachsen	Die Corona-Epidemie stellt auch die Unternehmen in Niedersachsen vor besondere Herausforderungen. Hier hat die Landesregierung einige Hinweise zusammengestellt, die beachtet werden sollten und informiert über ihre Unterstützungsangebote.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag	Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat eine FAQ-Liste zusammengestellt, in der die wichtigsten Fragen rund um das Coronavirus beantwortet werden: Ein Mitarbeiter ist infiziert – was tun? Wie stelle ich einen betrieblichen Pandemieplan auf? Wer zahlt den Lohn, wenn meine Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden? Hier gelangen Sie zur FAQ-Liste des DIHK
Corona-Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums	Das Bundeswirtschaftsministerium hat unter der Rufnummer 030 18615-1515 eine Hotline eingerichtet, unter der Experten von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr die Coronavirus-Fragen von Unternehmern beantworten.
Robert-Koch-Institut	Beim Robert-Koch-Institut gibt es eine Liste von Fragen und Antworten sowie aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus .
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hält auf ihrer Website Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Virus bereit.
DEHOGA zu den Corona-Folgen im Gastgewerbe	Hier finden Sie die Informationen der DEHOGA für das Gastgewerbe und das Merkblatt der DEHOGA. Weitere Informationen für Betriebe aus dem Hotel- und Gastronomiegewerbe finden Sie hier .
GEMA	Um die verheerenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie bestmöglich abzufedern, hat der Aufsichtsrat der GEMA ein Nothilfe-Programm für GEMA-Mitglieder beschlossen. Das Nothilfe-Programm besteht aus zwei Säulen: 1) Nähere Informationen zum „Schutzschirm LIVE“ 2) Nähere Informationen zum „Corona Hilfsfonds“ (weiter unten auf der Seite unter dem zweiten Punkt)

Künstlersozialkasse	Die Künstlersozialkasse möchte dazu beitragen, die Situation für ihre Versicherten und für die abgabepflichtigen Unternehmen abzufedern, soweit dies im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten möglich ist. Weitere Informationen finden Sie hier .
----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------